

**Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige  
Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und deren Ortsteile  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Neufassung Aufwandsentschädigungssatzung	16.12.2025	Internetseite der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	01.01.2026

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. DER STADTRAT UND SEINE AUSSCHÜSSE</b>	<b>2</b>
§ 1      Aufwandsentschädigung für die Stadtratsmitglieder	2
§ 2      Sitzungsgeld für die Stadtratsmitglieder	2
§ 3      Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden des Stadtrates, Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende	2
<b>II. DIE ORTSCHAFTSRÄTE</b>	<b>3</b>
§ 4      Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte	3
<b>III. ORTSBÜRGERMEISTER</b>	<b>3</b>
§ 5      Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher	3
<b>III. WASSERWEHR UND FREIWILLIGE FEUERWEHREN</b>	<b>3</b>
§ 6      Aufwandsentschädigung der Wasserwehr	3
§ 7      Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehren	4
<b>IV. ALLGEMEINGÜLTIGE REGELUNGEN</b>	<b>5</b>
§ 8      Allgemeine Regelung zur Aufwandsentschädigung	5
§ 9      Reisekosten	5
§ 10     Entgangener Arbeitsverdienst, Auslagenersatz	6
§ 11     Steuerliche Behandlung	6
§ 12     Sprachliche Gleichstellung	6
§ 13     Inkrafttreten	6

# Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und deren Ortsteile (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (veröffentlicht im GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und deren Ortsteile (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

## I. DER STADTRAT UND SEINE AUSSCHÜSSE

### § 1 Aufwandsentschädigung für die Stadtratsmitglieder

- (1) Die Aufwandsentschädigung erfolgt als monatliche Pauschalentschädigung.
- (2) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **95,00 Euro**.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 2 entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (4) Die Mitglieder des Jugendstadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,00 Euro**.

### § 2 Sitzungsgeld für die Stadtratsmitglieder

- (1) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern der beratenden Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 Euro** gewährt.
- (2) Bei unterbrochener Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag des nach Abs. 2 gewährten Sitzungsgeldes 25,00 Euro je Tag nicht übersteigen.
- (3) Das Sitzungsgeld wird rückwirkend zum Quartalsende für den vorangegangenen Zeitraum gezahlt.

### § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden des Stadtrates, Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **190,00 Euro** pro Monat.
- (2) Die Vorsitzenden der beratenden und beschließenden Ausschüsse, soweit nicht der Bürgermeister einem Ausschuss vorsitzt, sowie der Vorsitz des Jugendstadtrates erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **95,00 Euro**.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **95,00 Euro** pro Monat.
- (4) Im Falle der Verhinderung einer der in den Absätzen 1 – 3 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

- (5) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

## II. DIE ORTSCHAFTSRÄTE

### § 4 Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten folgende Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag:

<b>Ortschaftsrat</b>	<b>Pauschalbetrag</b>
Oranienbaum	<b>65,00 Euro</b>
Vockerode	<b>45,00 Euro</b>
Wörlitz	<b>45,00 Euro</b>

- (2) Der vom Ortsbürgermeister bestellte ehrenamtliche Schriftführer erhält zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Sitzung.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 2 wird rückwirkend zum Quartalsende für den vorangegangenen Zeitraum gezahlt.

## III. ORTSBÜRGERMEISTER UND ORTSVORSTEHER

### § 5 Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

<b>Ortschaft</b>	<b>Aufwandsentschädigung</b>
Brandhorst	<b>195,00 Euro</b>
Gohrau	<b>195,00 Euro</b>
Griesen	<b>195,00 Euro</b>
Horstdorf	<b>285,00 Euro</b>
Kakau	<b>285,00 Euro</b>
Oranienbaum	<b>480,00 Euro</b>
Rehsen	<b>195,00 Euro</b>
Riesigk	<b>195,00 Euro</b>
Vockerode	<b>380,00 Euro</b>
Wörlitz	<b>380,00 Euro</b>

- (2) Die Stellvertretungen der Ortsvorsteher erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 4 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

## III. WASSERWEHR UND FREIWILLIGE FEUERWEHREN

### § 6 Aufwandsentschädigung der Wasserwehr

Wird die Tätigkeit in der Wasserwehr ehrenamtlich ausgeübt, werden folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt

- Wehrleiter 100,00 Euro
- stellvertretende Wehrleiter (Evakuierungsplanung und Versorgung) 50,00 Euro

## § 7 Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortswehren der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden an die Ortswehrleiter, stellvertretenden Ortswehrleiter sowie Kinder- und Jugendfeuerwarte folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

<b>Ortswehr</b>	<b>Wehrleiter</b>	<b>1. Stellvertreter Gerätewart</b>
Oranienbaum	135,00 Euro	90,00 Euro
Vockerode	135,00 Euro	90,00 Euro
Wörlitz/Griesen	100,00 Euro	66,00 Euro
Horstdorf	135,00 Euro	90,00 Euro
Gohrau/Rehsen/Riesigk	100,00 Euro	66,00 Euro

Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zzgl. 1,50 Euro je Mitglied der jeweiligen Jugend- oder Kinderfeuerwehr. Erreicht die Gruppenstärke einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr mehr als 15 Mitglieder, kann ein stellvertretender Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart benannt werden. Dieser erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,00 Euro zzgl. 1,50 Euro je Mitglied der jeweiligen Jugend- oder Kinderfeuerwehr.

Sofern der Ortswehrleiter oder ein Stellvertreter zusätzlich die Tätigkeit des Jugendfeuerwehrwerts übernimmt, erhält er die dafür vorgesehene Aufwandsentschädigung zusätzlich zu seiner üblichen Aufwandsentschädigung.

- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtwehrleiter, Stellvertretenden Stadtwehrleiter und Stadtjugend- und Kinderfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

<b>Stadtwehrleiter</b>	<b>1. Stellvertreter Gerätewart</b>	<b>2. Stellvertreter Ausbilder</b>	<b>Stadtjugend- und Kinderfeuerwehrwart</b>	<b>1. Stellvertreter Stadtjugend- und Kinderfeuerwehrwart</b>
255,00 Euro	168,00 Euro	168,00 Euro	120,00 Euro	80,00 Euro

- (3) Den mitgliedsbezogenen Betrag nach Absatz 1 erhalten die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte der Ortschaften sowie deren Stellvertreter nach Meldung der Mitgliedszahlen jeweils zum Ende eines Quartals.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 und 2 entsteht, unabhängig von der Berufung durch den Stadtrat, am Tag nach der Wahl in die jeweilige Funktion und entfällt am Tag nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit. Darüber hinaus entfällt der Anspruch nach Absatz 1 und 2, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat unterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (5) Im Falle der Verhinderung erhält der Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt wird. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend zum Monatsende gezahlt.
- (6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (7) Die Kameraden haben bei regelmäßiger Ausbildungsteilnahme Anspruch auf eine jährliche Einzahlung von 240,00 Euro auf ein Feuerwehrrentenkonto unter dem Rahmenvertrag der ÖSA.

Voraussetzung dafür ist eine Mindestanzahl der Ausbildungsstunden am Standort laut Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2) abzgl. 10% Toleranz von 36 Stunden. Die Mindestanzahl der Ausbildungsstunden mit Hinzurechnung der Einsatzbeteiligung beträgt 30 Stunden + mind. 6 Einsatzbeteiligungen. Weiterhin erhält jeder Kamerad, welcher die Voraussetzungen zum Atemschutzgeräterträger für das laufende Jahr erfüllt (gültige G26; erfolgreiche Absolvierung der Atemschutz Übungsanlage; Atemschutz Fortbildung und eine Übung oder einen Einsatz unter Atemschutz), eine zusätzliche Zahlung von jährlich 100,00 Euro auf sein Feuerwehrrentenkonto unter dem Rahmenvertrag der ÖSA. Für die nachweislich jährliche Fortbildung im ABC - Bereich erhält jeder Kamerad eine zusätzliche Zahlung von jährlich 100,00 Euro auf sein Feuerwehrrentenkonto unter dem Rahmenvertrag der ÖSA.

- (8) Jeder Kamerad, der erfolgreich eine der unten aufgeführten Ausbildungen abgeschlossen hat, erhält eine einmalige Ausbildungsprämie. Der Betrag kann dem Kameraden auf das jeweilige Feuerwehrrentenkonto unter dem Rahmenvertrag der ÖSA oder alternativ auf ein anderes Konto überwiesen werden.

Lehrgangsart	Prämie
Truppführer	20,00 Euro
Gruppenführer	50,00 Euro
Zugführer	100,00 Euro
Verbandsführer	100,00 Euro
ABC-Einsatz (Grundausbildung)	100,00 Euro
ABC-jede weiterführende Ausbildungen	50,00 Euro

- (9) Jeder Kamerad, der für den Brandsicherheitswachdienst lt. §20 Brandschutzgesetz eingesetzt wird, erhält eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 15,00 Euro je Stunde. Die Anzahl der benötigten Kameraden für die jeweilige Veranstaltung wird im Vorfeld durch die Ortswehrleitung und die Stadtwehrleitung festgelegt. Der Betrag kann dem Kameraden auf das jeweilige Feuerwehrrentenkonto unter dem Rahmenvertrag der ÖSA oder alternativ auf ein anderes Konto überwiesen werden.

#### IV. ALLGEMEINGÜLTIGE REGELUNGEN

##### **§ 8 Allgemeine Regelung zur Aufwandsentschädigung**

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen dieser Satzung während eines Kalendermonats, ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (2) Die Zahlungen werden unbar per Überweisung geleistet. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, zum ersten eines Monats im Voraus.
- (3) Ergeben sich bei Berechnungen der Aufwandsentschädigungen keine vollen Euro-Beträge, so werden die Beträge hinter dem Komma wie folgt gerundet:
- 0 – 49 Cent werden auf volle Euro abgerundet
  - 50 – 99 Cent werden auf volle Euro aufgerundet.

##### **§ 9 Reisekosten**

- (1) Reisekosten für ehrenamtlich Tätige werden nach dem für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gezahlt.
- (2) Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Bürgermeister oder seiner Vertretung bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstfahrten ist ein Nachweis zu führen.

## **§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst, Auslagenersatz**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfall. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstausfalls nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 30,00 Euro pro Stunde begrenzt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 können ausschließlich nur auf Antrag und Beleg- bzw. Nachweisführung erfolgen.

## **§ 11 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und deren Ortsteile vom 17.12.2024 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 16.12.2025

Strömer  
Bürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt*